

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, 2. März 2018  
GZ 302.937/001–2B1/18

## Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Bundeskanzleramt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2018, GZ. BKA-180.310/0025-I/8/2018, übermittelten Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Bundeskanzleramt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 36 Abs. 4 des Entwurfs zur Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und den entsprechenden Erläuterungen hiezu ist vorgesehen, dass der Familienlastenausgleichsfonds – und somit der Bund – die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der in Art. 10 § 36 bis § 37b des Entwurfs vorgesehenen Kinderbetreuungsgeld-Datenbank zu tragen hat. Die mit der vorgesehenen „*Umwandlung des Informationsverbundsystems zu einer Datenbank*“ sowie die aufgrund der in den Erläuterungen angesprochenen „*Wartungs- und Entwicklungskosten der Datenbank*“ möglicherweise entstehenden (Mehr)Kosten werden jedoch in den Erläuterungen nicht dargestellt.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf halten fest, dass sich aus den vorgeschlagenen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben. Die unmittelbar aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung entstehenden finanziellen Auswirkungen seien der genannten Verordnung zuzurechnen. Insoweit zur Durchführung der DSGVO mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende Änderungen im DSG vorgenommen wurden (Anm.: durch Erlassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018), ergeben sich allfällig damit verbundene Mehraufwendungen aus der Novellierung des DSG.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass auch in den Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 über die dargestellten (Mehr)Aufwendungen für Personal- und Sachaufwand im Bereich der Datenschutz-



behörde keine näheren Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen enthalten waren, sondern auch in letztgenannten Erläuterungen Folgendes ausgeführt wurde: „*Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen sind – zumal im nationalen Gesetz keine derartigen Regelungen enthalten sind – der DSGVO zuzurechnen und werden daher für das nationale Gesetz nicht berücksichtigt*“.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBI. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass durch diesen Verweis auf Erläuterungen zu einem weiteren Entwurf, in denen ebenfalls keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthalten sind, weder den Abgeordneten noch der Öffentlichkeit Informationen über die innerstaatlich zu erwartenden Kostenfolgen vorliegen. Der RH regt daher – insbesondere bei der Umsetzung bzw. Berücksichtigung EU-rechtlicher Normen – aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung an, die innerstaatlichen Kostenfolgen in allen Fällen abzuschätzen und in den Erläuterungen darzustellen.

Mangels weiterer Angaben in den Erläuterungen kann auch nicht beurteilt werden, ob im vorliegenden Fall zulässigerweise eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (unsaldierte Auswirkungen von unter 1 Mio. EUR im Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten vier Finanzjahre) gewählt wurde.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den o.a. Gründen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

## 2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBI. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von drei Wochen ohne nähere Angabe von Gründen unterschritten.



GZ 302.937/001-2B1/18

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: